

Reglement

über die Anschlussbeiträge für den Netzanschluss

Gültig ab: 1. Februar 2026

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Anschlussbeitrag	3
Art. 3	Rechnungsstellung	3
II.	Gebühren und Kosten	3
Art. 4	Erschliessungsgebühr.....	3
Art. 5	Netzanschlussbeitrag	4
Art. 6	Netzkostenbeitrag.....	4
Art. 7	Verstärkung und Verkabelung.....	4
III.	Fälligkeiten.....	5
Art. 8	Fälligkeiten	5
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 9	Preisstand.....	5
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 11	Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 12	Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an die Netzanlagen des Werkes¹ angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an den Netzanlagen des Werkes notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 2 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

Anschlussbeitrag

- a) **Erschliessungsgebühr**
für die Grobverteilung im Niederspannungsnetz, exkl. Öffentlicher Beleuchtung
- b) **Netzanschlussbeitrag (NAB)**
für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt
- c) **Netzkostenbeitrag (NKB)**
für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

Art. 3 Rechnungsstellung

Anschlussbeiträge werden in der Regel, wo nichts anderes bestimmt ist, dem Bauherrn in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

Rechnungsstellung

II. Gebühren und Kosten

Art. 4 Erschliessungsgebühr

Soll ein Grundstück erschlossen werden, erstellt das Werk die entsprechenden Erschliessungsanlagen, wobei der Grundeigentümer eine Gebühr pro m² Grundstücks- bzw. Erschliessungsfläche zu entrichten hat.

Erschliessungs-
gebühr

Die Erschliessungsgebühr wird durch die Politische Gemeinde Matzingen in Rechnung gestellt und im Gebührenreglement der Gemeinde abgehandelt.

Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch das Werk.

¹ Werk bezeichnet die Elektrizitätsversorgung der Werkbetriebe Matzingen

Art. 5 Netzanschlussbeitrag

Netzanschlussbeitrag

Der NAB entspricht den Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (Verknüpfungspunkt bis (Haus-)Anschlusspunkt) und geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Für Niederspannungsanschlüsse (NE7) innerhalb der Bauzone und bis und mit 3x150/150 mm² wird der NAB anhand folgender Pauschalen verrechnet. Voraussetzung seitens Bauherrschaft ist eine funktionierende Rohranlage. Zusätzliche Aufwände im Zusammenhang mit der Rohranlage werden nach Aufwand verrechnet.

Kabelquerschnitt	Netzanschlussbeitrag bis 25m	Mehrlängenzuschlag
mm ²	Fr.	Fr./m
3x25/25	4000.-	25.-
3x50/50	5000.-	50.-
3x95/95	6500.-	75.-
3x150/150	8000.-	100.-

Für alle anderen Netzanschlüsse geht der NAB nach effektivem Aufwand zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Eine Kostenschätzung wird im Zusammenhang mit einem bewilligten Anschlussgesuch auf Anfrage abgegeben.

Art. 6 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag

Der NKB wird als Pauschalbeitrag an die gesamte Netzinfrastruktur erhoben. Der NKB wird wie folgt berechnet:

Anschluss an Niederspannungsnetz (NE7)

Wohn-, Gewerbe- und andere Bauten

CHF 150.- pro Ampere

Anschluss an Mittelspannungsnetz (NE5)

Industrie- und Gewerbebauten (eigene Transformatorstation)

CHF 100.- pro kVA

Bei Anschlüssen ans Mittelspannungsnetz (NE5) ist die bewilligte Bezugsleistung in einem Netzanschlussvertrag festzuhalten.

Art. 7 Verstärkung und Verkabelung

Verstärkung und Verkabelung

Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin werden sämtliche tatsächlich anfallende Kosten in Rechnung gestellt für:

- die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück¹;
- Verkabelungen von Freileitungsanschlüssen.

Bei Verstärkung der Haupt- oder Bezügersicherung wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse eine Anschlussgebühr gemäss Art. 5 erhoben.

¹ Art. 23 Reglement über die Stromversorgung

III. Fälligkeiten

Art. 8 Fälligkeiten

Die Kosten Der Netzanschlussbeitrag (Art. 5) und der Netzkostenbeitrag (Art. 6) werden vor Baubeginn des Objektes zur Zahlung fällig.

Fälligkeiten

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Preisstand

Die in diesem Reglement festgehaltenen Beiträge entsprechen dem Preisstand 2026.
Die Dorfgemeindekommission kann die Beitragshöhe, ohne Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung, dem schweizerischen Baupreisindex (BPI) folgend, der Teuerung anpassen.

Preisstand

Das Werk hält die Beitragshöhe in einem öffentlich zugänglichen Tarifblatt fest. (Download unter www.werke-matzingen.ch)

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie an die Bezüger im Verteilnetz Matzingen vom 01. Februar 2016 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dieses Reglement auch auf Sachverhalte angewendet, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht in Rechnung gestellt sind.

Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung auf den 1. Februar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

9548 Matzingen, den 19. Januar 2026

Elektrizitätswerk der Dorfgemeinde Matzingen

Der Präsident

Der Aktuar



Markus Hofmann



Susi Hamburger

Dieses Reglement wurde von der Dorfgemeindeversammlung am 19. Januar 2026 genehmigt.

Ausserdem gültig: Reglement über die Stromversorgung.